

A1	ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	30
A1.03	Initiative, Referendum, Unterschriftensammlungen	
	Einzelinitiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk" eingereicht durch Theresia Lanfranchi	2025-92
	Gültigkeitserklärung	

Ausgangslage

Mit Datum 25.02.2025 (eingegangen ebenfalls am 25.02.2025) reichte Theresia Lanfranchi, geb. 19.03.1957, wohnhaft in 8424 Embrach, Kratzstrasse 9, zusammen mit 209 (+6 Unterschriften, eingereicht am 04.03.2025) weiteren stimmberechtigten Personen, die Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Die Initiantinnen und Initianten beantragen die Änderung von Art. 8 der Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach mit folgendem **Initiativtext**:

„Art. 8 der Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach sei wie folgt zu ändern.

Art. 8 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Begründung Einzelinitiative

Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Kleinkinder, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiven Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden. Zudem besteht akute Verletzungsgefahr.

Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub sowie Einträge in Wasser und Böden durch eine Reihe von gesundheitsschädigenden Substanzen. Der Abfall bleibt meist liegen und muss aufwändig entsorgt werden oder belastet Kulturen, Böden und Gewässer weiterhin.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit von Mensch und Tier werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird. Es ist offensichtlich, dass die Exzesse in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Viele Städte und Gemeinden haben bereits reagiert und entsprechende Verbote erlassen.

Die Einzelinitiative fordert daher, dass Mensch, Tier und Umwelt nachhaltig und zeitgemäss geschützt werden durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk.

Sitzung vom 10. März 2025

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Erwägungen

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Embrach stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GPR [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GPR und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Polizeiverordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GPR i.V.m. Art. 9 Gemeindeordnung Embrach).

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der Initiative nicht zu beanstanden sind.

B e s c h l u s s :

1. Vom Eingang der Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ vom 25.02.2025 wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Initiative die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt und dementsprechend gültig ist.
3. Der AL G wird beauftragt, dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2025 über den Inhalt der Initiative einen Antrag mit dazugehörigem Beleuchtenden Bericht für die GV im Juni zu stellen.
4. Die Stabstelle Ratsbüro wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Eröffnung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 161 GPR i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Theresia Lanfranchi, Kratzstrasse 9, 8424 Embrach

PROTOKOLL

Gemeinderat

3

Sitzung vom 10. März 2025

7. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - a) RV B
 - b) AL G
 - c) Co-BL Bevölkerungsdienste, M. Wüthrich und A. Nasser
 - d) Stabsstelle Ratsbüro
 - e) A1.03

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 14. März 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber